

Die Macht der Vergleichsrechner

Oder: Warum sich Makler nicht nur auf Vergleichsrechner verlassen sollten! Ein Kommentar von Manfred Irmeler zum Vergleich der Wohngebäudeversicherungen von Franke und Bornberg



„Der ‚Einzelne‘ ist unser Kunde, und nur diesem sind wir als Makler verpflichtet!“

Manfred Irmeler

ist seit 1985 in der Versicherungsbranche tätig, seit 1988 als selbstständiger Versicherungs- und Baufinanzierungsmakler. Mit der von ihm gegründeten FINEX Gruppe bietet er Kunden eine maßgeschneiderte, unabhängige und persönliche Finanz- und Vermögensberatung an. Dabei kann der Kunde sich sowohl für eine einzelne Versicherung als auch für ein ganzheitliches Konzept zum Vermögensaufbau entscheiden. Irmeler vertraut seit 2005 auf die Unterstützungsleistungen von maxpool. Mehr zur FINEX Group finden Sie unter www.finex-group.de

Der Artikel „Die besten Wohngebäudeversicherungen“ im „Pfefferminzia“-Magazin (Ausgabe 01.2016) von Franke und Bornberg (F&B) ist mit größter Vorsicht zu genießen. Anhand dieses Vergleichs wird deutlich, wie durch eine gezielte Gewichtung beziehungsweise Nichtberücksichtigung bestimmter Ta-

rifmerkmale ein Ergebnis verfälscht werden kann.

Eines der wichtigsten Merkmale einer Wohngebäudeversicherung ist nach Meinung vieler Fachleute die grobe Fahrlässigkeit. Umso erstaunlicher ist folgendes Ergebnis: Die Medien-Versicherung, die als einzige Gesellschaft diesen Punkt

hervorragend gelöst hat, wird zwar mit einem FF+ (Note 1,5) bewertet, aber gleichzeitig in diesem Test von zwei anderen Anbietern mit der Note 1,3 geschlagen. Zudem werden drei andere Deckungskonzepte gleich gut bewertet.

Alle Gesellschaften haben laut F&B den Verzicht auf die Einrede der groben

Fahrlässigkeit als Bestandteil in ihrem Tarif. Das genügt F&B, um diesen Punkt als erfüllt abzuhaken. In welcher Qualität, insbesondere im Hinblick auf

- a. die Höhe der Entschädigungsgrenze für den Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit und
- b. den Versicherungsumfang dieses Bausteins,

wird nicht bewertet. Dabei kommt es gerade auf den Inhalt der Deckungserweiterung an. Der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit weicht im Wortlaut der Gesellschaften stark ab. So deckt beispielsweise die Medien-Versicherung vorbildlich auch den Bereich der Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften ab, während die beiden führenden Gesellschaften diesen Punkt nicht abdecken. Noch schlimmer, die Punkte werden von F&B wissentlich ignoriert: „Da die grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften nicht Bestandteil unseres Ratings ist, welches die Grundlage der Qualitätsaussage der Tabelle darstellt, hat die unterschiedliche Ausgestaltung dieser Regelung auch keine Auswirkung auf die Rangfolge der Tabelle.“

Bedingungen selbst prüfen

Sollte nicht genau dieser Punkt für einen haftenden Makler höchst interessant sein und damit deutlich herausgestellt werden? F&B weiter: „... die Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften ... ist nicht Bestandteil unseres Ratings, da die Regelung für den einzelnen Versicherungsnehmer zwar positiv, für das Kollektiv der Versicherten jedoch potentiell schädlich sein kann. Die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften stellt nach unserer Auffassung keinen unverletzlichen Aufwand für den Versicherungsnehmer dar“!

Zur Klarstellung sind die wichtigsten Punkte, die das Rating betreffen, noch einmal im Infokasten dargestellt.

Auf den Punkt gebracht

- 1** Der „Einzelne“ ist unser Kunde, und nur diesem sind wir als Makler verpflichtet! Und wenn eine Regelung für diesen „Einzelnen“ von unschätzbarem Wert sein kann, dann hat der Makler die Pflicht und der Kunde ein Recht darauf!
- 2** F&B berücksichtigt also bei ihrem Rating lediglich, ob der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit versichert ist. Inhaltlich wird der Punkt nicht bewertet. Wichtig für uns als Makler wäre es, wenn die Ratingagenturen auch die Wichtigkeit und den Inhalt der Leistungsbausteine bewerten würden. Es macht schon einen Unterschied, ob
 - a. der Verzicht der Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zur Versicherungssumme als mitversichert gilt oder ob beispielsweise ein Sublimit von 10.000 Euro gilt und
 - b. die Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten als mitversichert gilt.
- 3** Es geht nicht darum, ob Dinge von einem Versicherungsnehmer, wie F&B es nennt, „verlangt“ werden können, sondern es geht darum, dass unwillentlich eintretende Schäden ersatzpflichtig sind – insbesondere dann, wenn sie auch existenzbedrohend sind. Man muss sich nur die Frage stellen, wie die Regulierung eines Leitungswasserschadens erfolgt, wenn die Schadensursache auf Abwesenheit und Frostbruch zurückzuführen ist.

In jedem Fall kann nur jedem Makler dringend empfohlen werden, sich nicht auf Vergleichsprogramme zu verlassen, sondern sich selbst mit den Bedingungen auseinanderzusetzen. Das Ergebnis eines Versicherungsvergleichs führt eben häufig nicht zum besten Versicherungsprodukt, sondern spiegelt nur die Gewichtung der Ratingfirma wider, wobei die Bewertungsregeln meist nicht bekannt sind. Die vermeintliche Vermeidung von Haftungsrisiken wird damit jedenfalls nicht geschaffen. ■

*Es kommt gerade auf
den Inhalt der
Deckungserweiterung an.*